



NEFI
NEW ENERGY FOR INDUSTRY

powered by **klima+
energie
fonds**

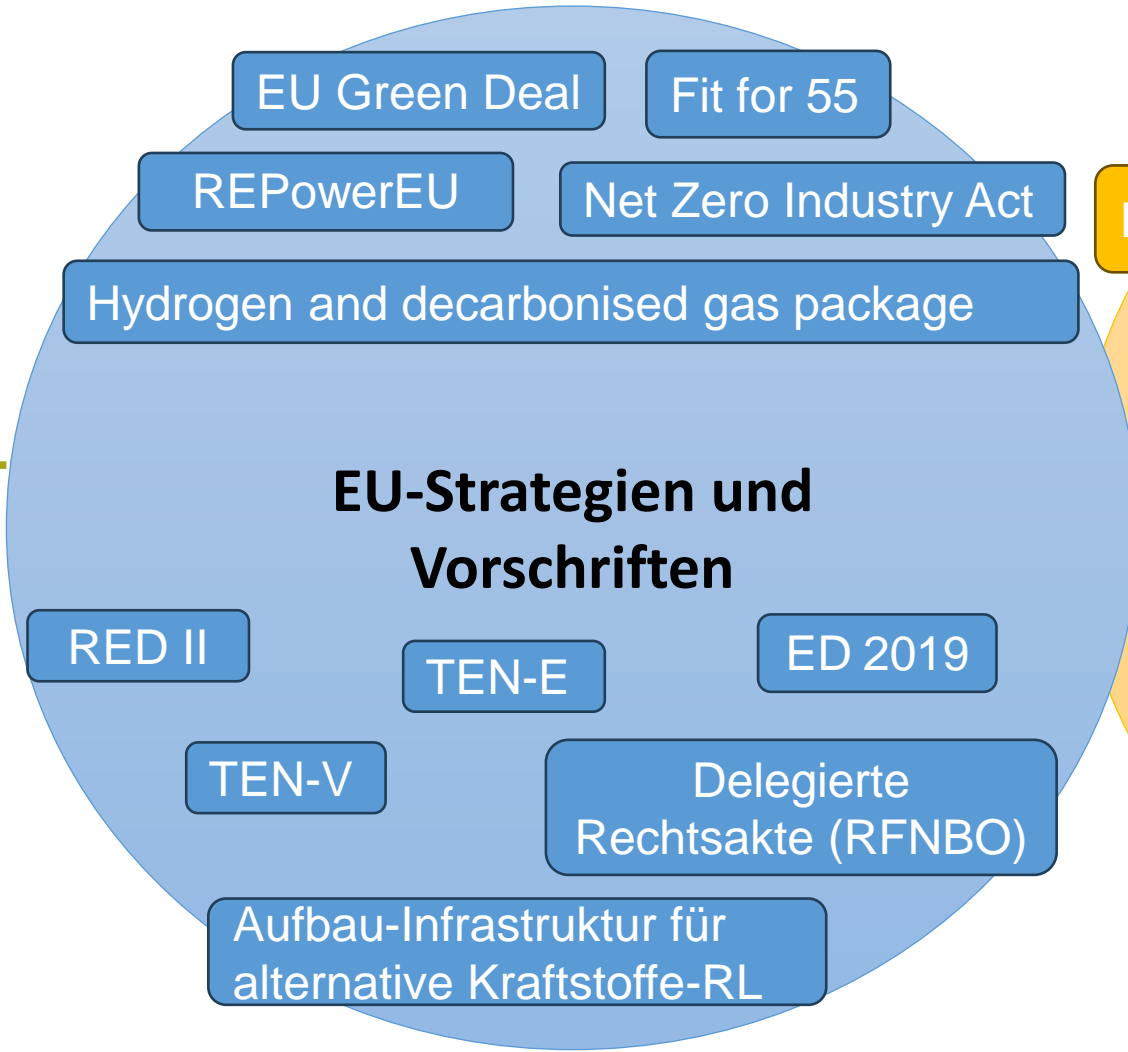
Rechtliche Rahmenbedingungen für die Langzeitspeicherung von Energie – der wichtigste Schlüssel zur nachhaltigen Energiewende?

Marie-Theres Holzleitner & Katrin Burgstaller

AGENDA

- Überblick der relevanten Rechtsmaterien
- Europäischer Rechtsrahmen
 - Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie
 - Gasrichtlinie
 - Ausblick: Dekarbonisierungspaket
- Nationaler Rechtsrahmen
 - (Wasserstoff-)Speicherung im nationalen Recht
 - Rolle vs Tätigkeit des Speichers
 - System der Herkunftsnachweise: EU Grundlage und nationale Umsetzung
 - Herkunftsnachweise in Österreich iZm Speicher
 - Gesetzliche Förderungen von (Langzeit-)Speicher
- Fazit

Wasserstoffproduktion



Wasserstoff-Infrastruktur



Wasserstoffspeicherung

Rechtsslage im Wandel – Wasserstoff, Infrastruktur, Speicher, etc.

EU Strategien und Vorschläge

- Fit for 55
 - Novellierung *RED II, Energieeffizienz-RL, EU-Emissionshandelssystem*
- Hydrogen and decarbonised gas market package
 - Novellierung *Gas-VO 715/2009 und Gas-RL 2009/73/EG*
- REPowerEU Action Plan
 - hydrogen accelerator
- Net Zero Industry Act

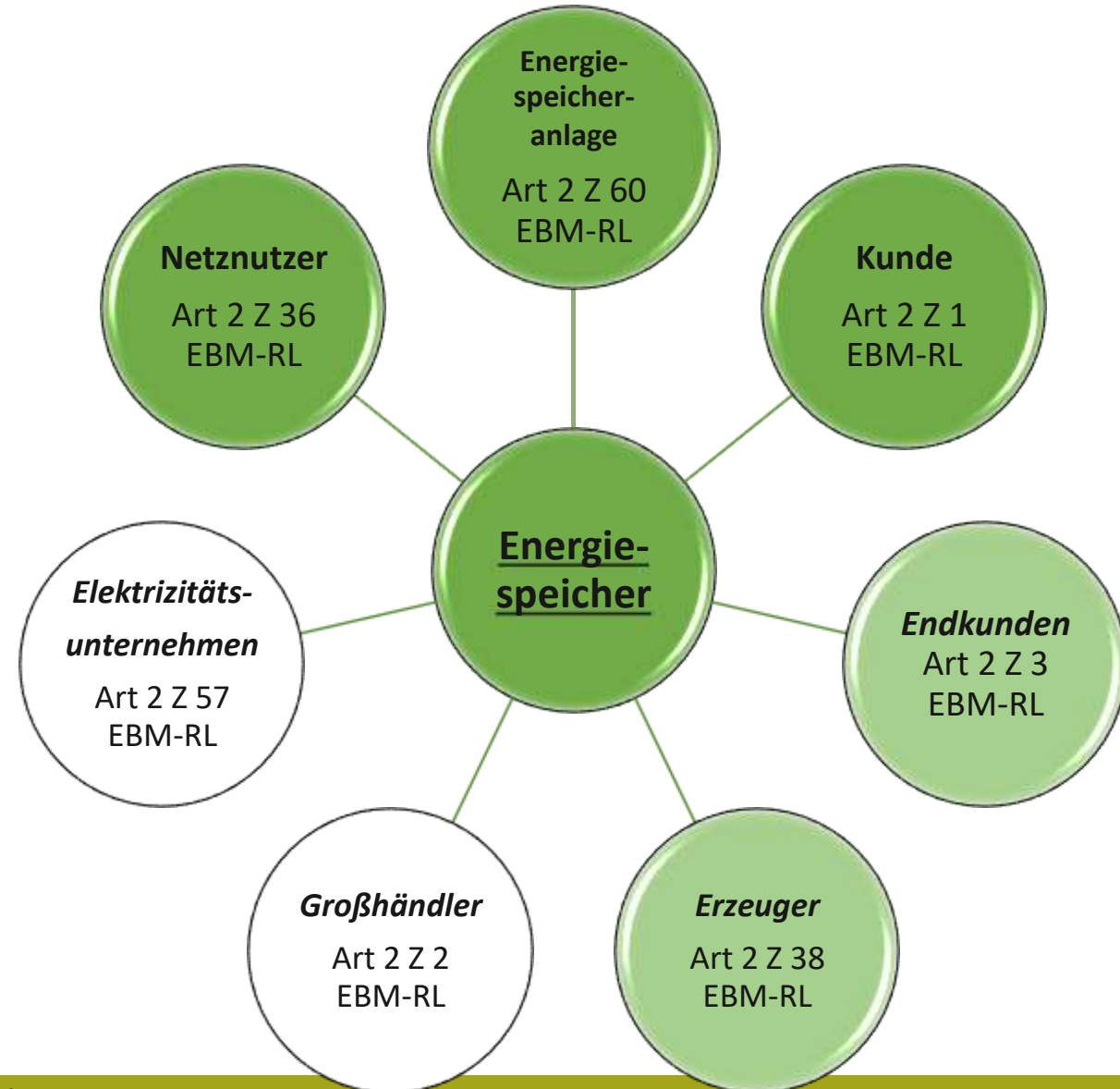
Nationale Vorschläge für Novellierungen/Gesetze

- *Erneuerbare-Gase-Gesetz*
- *EAG-Investitionszuschüsseverordnung für Elektrolyseure*
- *EIWOG 2010 → EIWG*



Europäischer Rechtsrahmen

Einordnung des Energiespeichers in Elektrizitätsbinnenmarkt- Richtlinie 2019



	Klare Einordnung des Energiespeichers
	Unklare Einordnung des Energiespeichers
	Keine Einordnung des Energiespeichers

Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2019

- Art 2 Z 59 „**Energiespeicherung**“
 - *im Elektrizitätsnetz die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger*
 - **zwei Szenarien**
 - **1.** elektrische Energie erzeugt + späterer Verbrauch
 - Energieform bleibt gleich → z.B. klassischer Batteriespeicher
 - **2.** elektrische Energie + Umwandlung in andere, speicherbare Energieform + Speicherung
 - anschließend Rückumwandlung in elektrische Energie
 - ODER Nutzung als einen anderen Energieträger
- Art 2 Z 60 „**Energiespeicheranlage**“
 - *im Elektrizitätsnetz eine Anlage, in der Energiespeicherung erfolgt*

Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2019

- Art 2 Z 1 „**Kunde**“
 - *ein Großhändler bzw. Endkunden, der Elektrizität kauft*
- Art 2 Z 2 „**Großhändler**“
 - *ist eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem die Person ansässig ist, kauft*
- Art 2 Z 3 „**Endkunde**“
 - *ist ein Kunde, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft*
 - **Tendenz Richtung Endkunde**
 - Strom wird aus öffentlichem Netz bezogen
 - Strom wird für weiteren Prozess gebraucht
 - **Tatbestand des Endkunden erfüllt**
- Zweck von Stromkauf liegt nicht im Weiterverkauf
- Art 2 Z 36 „**Netznutzer**“
 - *eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeist oder daraus versorgt wird*

Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2019

- Art 2 Z 38 „**Erzeuger**“
 - *eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität erzeugt*
- bei Rückverstromung Erzeuger?
 - **Argumentation 1:** keine Erzeugung, da lediglich Umwandlung in anderen Energieträger
 - **Argumentation 2:** da Umwandlung Verbrauch darstellt, ist Rückumwandlung als Erzeugung zu sehen
 - keine abschließend, richtige Aussage
- Art 2 Z 57 „**Elektrizitätsunternehmen**“
 - *eine natürliche oder juristische Person, die mindestens eine der Funktionen Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Aggregation, Laststeuerung, Energiespeicherung, Lieferung oder Kauf von Elektrizität wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen erfüllt, mit Ausnahme der Endkunden*

Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2019

- **Wer darf Elektrolyseure errichten/betreiben?**
- **Entflechtung**
 - hinsichtlich Verteilernetz- und Übertragungsnetzbetreibern
 - hinsichtlich vertikal und horizontal integrierten Unternehmen
- **wichtiger Aspekt wenn Einordnung als „Erzeuger“**
 - Art 43 Abs 1
 - Personen, die direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen ausüben, das die Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, dürfen nicht ident mit jenen sein, die eine solche Kontrolle über ein Übertragungsnetz oder dessen Betreiber ausüben bzw. auch keine Rechte einem solchen Unternehmen haben, und umgekehrt.

Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2019

- **Verbot von Eigentum an Energiespeichern**
 - Art 36 Abs 1 für Verteilernetzbetreiber
 - Art 54 Abs 1 für Übertragungsnetzbetreiber
 - 2 Ausnahmen in Abs 2
- **Ausnahme 1 – vollständig integrierte Netzkomponente**
 - *Art 2 Z 51: ist eine Netzkomponente, die in das Übertragungs- oder Verteilernetz integriert ist, einschließlich Energiespeicheranlagen, und die ausschließlich der Aufrechterhaltung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungs- oder Verteilernetzes und nicht dem Systemausgleich- oder Engpassmanagement dient*
- **Ausnahme 2 – „Markttest“**
 - lit a bis c kumulativ
 - Bewilligung, wenn Leistung keine Partei (kosteneffizient) erbringen kann
 - Notwendigkeit hinsichtlich sicherem Netzbetrieb
 - Genehmigung von Regulierungsbehörde
 - Regelmäßige Überprüfung und ggf. Entziehung der Bewilligung

Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie

- Frage nach Anwendbarkeit – je nach Sachverhalt
- Art 1
 - (1) *Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung und die Speicherung von Erdgas erlassen. Die Richtlinie regelt die Organisation und Funktionsweise des Erdgassektors, den Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Fernleitungs-, Verteilungs-, Liefer- und Speichergenehmigungen für Erdgas sowie den Betrieb der Netze.*
 - (2) *Die mit dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften für Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas (LNG), gelten auch in nichtdiskriminierender Weise für Biogas und Gas aus Biomasse oder anderen Gasarten, soweit es technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit möglich ist, diese Gase in das Erdgasnetz einzuspeisen und durch dieses Netz zu transportieren.*
- keine Verbindung zum Erdgasnetz, da keine Einspeisung
- Einspeisung von reinem Wasserstoff rechtlich nicht möglich
- **Gas-RL nur bei Nutzung des Erdgasnetzes anwendbar**

Ausblick: Dekarbonisierungspaket

- Das Legislativpaket „Dekarbonisierungspaket“ beinhaltet Maßnahmen zur Erleichterung der **Nutzung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen**. Die Vorschläge sind Teil des „**Fit for 55**“-Pakets und sollen die **Dekarbonisierung der Gasmärkte** bzw damit verbunden auch die Etablierung eines **Wasserstoffmarkts** fördern.
- novelliert werden **Gas-VO 715/2009** und **Gas-RL 2009/73/EG**
 - Erweiterung um Wasserstoffbestimmungen
 - nähere/neue Ausgestaltung der bestehenden Bestimmungen für Erdgasnetz
- ebenfalls im „**Fit-for-55**“ **Novellierungsprozess** zB
 - Erneuerbare-Energien-RL (RED)
 - Energieeffizienz-RL
 - EU-Emissionshandelssystem

Ausblick: Dekarbonisierungspaket (Gas-RL)

- Integration von **erneuerbaren und CO₂-armen Gasen** ins Erdgasnetz
 - Ersatz von Erdgas durch andere Methanquellen
- Etablierung eines **Wasserstoffmarktes** inkl entsprechender **Infrastruktur**
 - ergänzend zum Erdgasnetz
- **Stärkung der Resilienz** des europäischen Gassystems und damit auch Steigerung der **Versorgungssicherheit**
- **Stärkung** der Stellung von **Verbrauchern** durch vermehrte Einbindung
- **Änderung des Titels:**
 - Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff

Ausblick: Dekarbonisierungspaket (Gas-RL)

Anwendungsbereich

- **Fernleitung, Verteilung, Lieferung und Speicherung von Gasen** unter Nutzung des **Erdgassystems**
 - *Erdgas*
 - *erneuerbare Gase*
 - *Gase*
- explizite Erwähnung von **Übergang** des Erdgassystems zu einem **erneuerbaren** und auf CO₂-armen Gasen beruhenden **System**
- Transport, Lieferung und Speicherung von Wasserstoff mithilfe des **Wasserstoffsystems**
- Vorschriften für die schrittweise Einrichtung eines unionsweiten Wasserstoffverbundnetzes

Ausblick: Dekarbonisierungspaket (Gas-RL)

Erdgas	Erneuerbares Gas	Gase	CO ₂ -armer Wasserstoff	CO ₂ -armes Gas	Wasserstoffsystem	Wasserstoffspeicheranlage
<ul style="list-style-type: none"> • alle hauptsächlich aus Methan bestehenden Gase oder andere Gasarten, die technisch sicher ins Erdgas-system eingespeist und durch dieses transportiert werden können 	<ul style="list-style-type: none"> • Biogas, also gasförmige Kraft- und Brennstoffe aus Biomasse • RFNBO • Gas-förmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs • Definitionen gemäß RED II / III 	<ul style="list-style-type: none"> • Erdgas und Wasserstoff 	<ul style="list-style-type: none"> • aus nicht erneuerbaren Quellen • min 70% weniger THG-Emissionen gegenüber fossilem Gas (im gesamten Lebenszyklus) 	<ul style="list-style-type: none"> • gasförmige Brennstoffe • wiederverwertete kohlenstoff-haltige Kraftstoffe (nicht erneuerbaren Ursprungs) iSd RED II / III • CO₂-armer Wasserstoff • synthetische gasförmige Brennstoffe aus CO₂-armen Wasserstoff • min 70% weniger THG-Emissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Infrastruktur-system inkl Wasserstoff-netzen, -speichern und -terminals für Wasserstoff mit einem hohen Reinheits-gehalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage für die Speicherung von Wasserstoff mit einem hohen Reinheitsgehalt • inkl großer, inst unterirdischer Wasserstoff-speicher

Ausblick: Dekarbonisierungspaket (Gas-RL)

- **Genehmigungsverfahren** für den **Bau oder Betrieb** von Erdgasanlagen, Wasserstoffherzeugungsanlagen und Wasserstoffsysteminfrastruktur dürfen **nicht länger als 2 Jahre** dauern (Verlängerung um max 1 Jahr möglich).
 - Verpflichtung für MS Rechtsmittel einzuführen bei Verweigerung einer Genehmigung
- **Anlagen zur Erzeugung** von **erneuerbaren und CO₂-armen Gasen** müssen nicht ans Verteiler- oder Fernleitungsnetze angeschlossen sein, damit die **Gase Zugang zum Markt** und zur Infrastruktur haben.
- **Entflechtung** von **Wasserstoffnetzbetreibern** erfolgt gemäß den Vorschriften für Erdgasfernleitungsnetzbetreiber.
- Die **Netzplanung** erfolgt **integriert**, was bedeutet, dass es weiterhin getrennte nationale Pläne für Strom und Gas geben kann, jedoch werden diese auf Grundlage von **gemeinsamen Szenarien** für Strom, Gas und Wasserstoff entwickelt.
- Einführung eines **Zertifizierungssystems** für **erneuerbare und CO₂-arme Brennstoffe**, damit Wirtschaftsteilnehmer die CO₂-Einsparungen in den Gasen nachweisen können.
- **Stärkung der Verbraucher und Endkunden**

Entwurf Novellierung Gas-VO 715/2009

- **keine Netzzugangstarife für Wasserstoffnetze** an Kopplungspunkten zwischen MS
- **Tarifnachlässe für erneuerbare und CO₂-arme Gase**
- ab 1. Oktober 2025 **Wasserstoffvolumenanteil** in Gasflüssen iHv **5 %** an Koppelungspunkten zwischen MS
 - Werden Beschränkungen der Gasflüsse aufgrund von Unterschieden in der grenzüberschreitenden Gasqualität identifiziert, sieht die VO ein Verfahren unter Einbindung der Regulierungsbehörden vor, um die Beschränkungen zu lösen.
- hinsichtlich der **Harmonisierung der Wasserstoffqualität** grenzüberschreitender Ströme erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte
- Schaffung des **Europäischen Netzwerks der Wasserstoffnetzbetreiber – ENNOH**



Nationaler Rechtsrahmen

(Wasserstoff-)Speicherung im nationalen Recht

- **Rechtsrahmen** zur (Langzeit-)Speicherung und (erneuerbaren) Wasserstoff

- **EIWOG 2010** (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz)
 - Stromkennzeichnungsverordnung 2022 – KenV 2022
- **EAG** (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz)
 - *EAG-Investitionszuschüsse-Verordnungen*
- **GWG 2011** (Gaswirtschaftsgesetz)
 - *Gaskennzeichnungsverordnung – G-KenV*

- **Vertiefte Themengebiete** von (Langzeit-)Speichern

- Rolle des (Langzeit-)Speichers in Österreich
 - Speicherbegriff im
 - EIWOG 2010, EAG, GWG 2011
- System der Herkunftsnachweise (HKN) zur (Langzeit-)Speicherung
 - HKN im EIWOG 2010, EAG, GWG 2011
 - Insb. die Verbindung zu anderen Sektoren
- Gesetzliche Förderung durch Investitionszuschüsse

(Wasserstoff-)Speicherung im nationalen Recht

EIWOG 2010

- Keine Legaldefinition
- Verwendung von drei **Technologiebegriffe** für die Speicherung von Strom
 - Pumpspeicherkraftwerke
 - Stromspeicher
 - **Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff** oder synthetisches Gas
- EU Verbot von Eigentum an „Energiespeicher“ für Netzbetreiber
- Nationale Umsetzung der Ausnahme vom Verbot:
 - **Betrieb von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff** oder synthetisches Gas von Verteiler- und Übertragungsnetzbetreibern
 - eingeschränkte Möglichkeit Eigentümer einer dieser Anlagen zu sein;
 - diese zu errichten, verwalten oder betreiben
 - unter den Voraussetzungen des § 22a entweder als „vollständig integrierten Netzkomponenten“ oder „Markttest“
- **EU-Begriffe „Energiespeicheranlage“ und „Energiespeicherung“ = national sind das Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas**

(Wasserstoff-)Speicherung im nationalen Recht

Stromkennzeichnungsverordnung 2022 (KenV 2022)

- „Stromspeicher“ legaldefiniert
 - *„Pumpspeicherkraftwerke und sonstige Stromspeichertechnologien mit einer Speicherkapazität ab 250kWh“* (Kapazitätsgrenze ergibt sich aus dem EIWOG 2010)
 - Folglich sind Anlagen zur Umwandlung von der Definition mitumfasst,
 - vorausgesetzt der Energieträger nicht in das Gasnetz eingespeist wird → Verwendung im gleichen Sektor

EAG

- **Begriffsdefinition „Anlage“**
 - *„Einrichtungen, die dem Zweck der [...] Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen [...]“*
- Kein einheitlicher Speicherbegriff legaldefiniert
- Verwendung von **drei Technologiebegriffen**
 - Stromspeicher
 - Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas
 - Pumpspeicherkraftwerk

(Wasserstoff-)Speicherung im nationalen Recht

GWG 2011

- Anwendungsbereich: Fokus auf Erdgas (wie Fernleitung, Verteilung, Kauf oder Versorgung von Erdgas einschließlich Netz- und Speicherzugang)
- Speicher-/Speicherungsbeurteilung aus dem bekannten Erdgas-Bereich sind vorhanden
- **Wasserstoff kann nur aufbereitet ins Gasnetz gespeist werden**
 - Umwandlung von erneuerbarem Strom in Wasserstoff und dessen Speicherung;
 - keine Verwendung des öffentlichen Gasnetzes
 - *Möglichkeiten des Blending und Deblending*
- Begriffsbestimmungen: „erneuerbarer Wasserstoff“ und „erneuerbares Gas“
- Sektorübergreifende Bestimmungen hinsichtlich HKN und Labeling
- **Gaskennzeichnungsverordnung (G-KenV)**
 - Anwendungsbereich: Kennzeichnung für Gasmengen die in öffentliche Gasnetz gespeist bzw daraus entnommen werden
 - Begriff „Power-to-Gas-Anlagen“ wird verwendet im Zusammenhang mit HKN

Rolle vs Tätigkeit des Speichers

- **keine Legaldefinition** von Speichern im **EIWOOG 2010**
 - Erzeuger/Verbraucher,
 - Einspeiser/Entnehmer,
 - Endverbraucher
- **ErIRV zum EIWOOG 2010**
 - verstehen Elektrolyseanlagen als Energiespeicheranlage iSd europarechtlichen Begriffs
- **keine Legaldefinition** des Speichers im **EAG**
 - Verwendung des Speichers im gesamten Normkontext unter verschiedenen Gesichtspunkten



Abbildung: Teilnehmer im Strommarkt.
Quelle eigene Darstellung Energieinstitut an der JKU Linz

Rolle vs Tätigkeit des Speichers

Kosten Stromentnahme aus öffentlichem Netz durch Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff

- **(+/-) Netzzutrittsentgelt** – teilweise Befreiung
 - für Anlagen [...] die eine Mindestleistung von 1 MW aufweisen
 - ist bis zu einem Netzanschlussquotienten von 200 lfm/MW_{el} vereinbarter Leistung kein Netzzutrittsentgelt zu entrichten,
 - sofern diese ausschließlich erneuerbare elektrische Energie beziehen und nicht in das Gasnetz einspeisen
- **(+/-) Netzbereitstellungsentgelt**
 - sofern diese ausschließlich erneuerbare elektrische Energie bezieht, nicht in das Gasnetz einspeist und eine Mindestleistung von 1 MW aufweist
- **(+) Entgelt für Messleistungen**
- **(+) Umsatzsteuer**
- **(+/-) Netznutzungs- und Netzverlustentgelten** – teilweise Befreiung (für 15 Jahre ab Inbetriebnahme) für den Bezug von erneuerbarer elektrischer Energie
 - sofern die jeweilige Anlage eine Mindestleistung von 1 MW aufweist
- **(+/-) Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag** Ausnahme oder Ermäßigung
 - sofern die Anlage eine Mindestleistung von 1 MW aufweist, ausschließlich erneuerbare Elektrizität bezieht und nicht in das Gasnetz einspeist; Beihilfenrechtliche Voraussetzungen De-Minimis-Beihilfen; per Ansuchen
- **(+/-) reiner Strompreis**
- **(+/-) sonstige Leistungen**
- **(+/-) Gebrauchsabgabe**
- **(+) Elektrizitätsabgabe**

System der Herkunftsnachweise: EU Grundlage

Art 19 RED II

- *„**Herkunftsnachweis**“ ist „ein elektronisches Dokument, das ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wurde“*
 - Elektrizität, Kälte und Wärme, sowie Gas, einschließlich Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen
 - Ausweisung der Energie an den Endkunden
 - HKN für andere als Energie aus erneuerbaren Quellen möglich
 - Geltungsdauer: 12 Monate Geltung ab Produktion; ungültig spätestens nach 18 Monaten; Einsatz für die Kennzeichnung bis max. 18 Monate ab Produktion
 - Book & Claim-Prinzip → getrennter Handel von HKN und physischer Ware
 - keine Doppelzählung
 - grüne Zertifikate, die für Förderregelungen genutzt werden, Herkunftsnachweisen sind zu unterscheiden
 - **keine spezifischen Regelungen zu Sektorkopplung oder Speicherung**

System der Herkunftsnachweise: nationale Umsetzung

- Anforderungen an HKN können sich nach Primärenergieträger unterscheiden
- Pflichten im Rahmen von HKN ergeben sich je nach Energieträger

HKN für erneuerbare Energie
→ EAG §§ 81 ff

HKN für (fossilen) Strom
→ §§ 78 und 79 EIWOG 2010

HKN für (fossiles) Gas
→ §§ 129b - 130 GWG 2011

- Herkunftsnachweisdatenbank
 - Registrierungspflicht für erneuerbare Erzeugungsanlagen, die
 - ans öffentliche Netz angeschlossen sind (§ 81 EAG)
 - nicht oder nur teilweise in das öffentliche Netz einspeisen (Eigenversorgung, Inselanlagen → diese HKN nicht handelbar laut ErlRV) (§ 82 EAG)
- Angaben auf dem Herkunftsnachweis § 83 EAG
 - insb eingesetzter Energieträger; Zeit und Ort der Erzeugung; Angabe ob HKN Elektrizität oder Gas (inkl. Wasserstoff) betrifft; Förderungen/Investitionsbeihilfen etc
 - ein HKN gilt standartmäßig für 1 MWh
 - Geltungsdauer 12 Monate
 - Gesetzliche Mindestangaben

Herkunftsnachweise in Österreich iZm Speicher

- **HKN für erneuerbare Energie (§ 83 EAG)**
 - „Herkunftsnachweis“ ist „*ein elektronisches Dokument, das **ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden** dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine **bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen** produziert wird*“
- **HKN auch für fossilen Strom (§ 72 EIWOG 2010)**
 - „Herkunftsnachweis“ ist „*eine Bestätigung, die den **Primärenergieträger**, aus dem eine **bestimmte Einheit elektrischer Energie** erzeugt wurde, belegt. Hierunter fallen insbesondere Herkunftsnachweise für Strom aus fossilen Energiequellen, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK **sowie Herkunftsnachweise gemäß § 10 ÖSG 2012 und § 83 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)***“
- **HKN für Gas (§ 129b GWG 2011)**
 - gilt für am öffentliche Netz angeschlossene Anlagen zur Produktion und Erzeugung von Gasen

Herkunftsnachweise in Österreich iZm Speicher

Rückverstromung von erneuerbaren Gasen gem § 72 (10) iVm § 78 (7) EIWOG 2010

- die damit verbundenen Herkunftsnachweise sind vorzuweisen, um für die erzeugte elektrische Energie Herkunftsnachweise mit der entsprechenden Technologie und den Umweltauswirkungen ausstellen zu können
- Abwicklung und Vorgehensweise gem § 78 (7) EIWOG 2010

Strom der im Stromsektor verbleibt, kein Unterschied bezüglich Energiequelle gem § 78 (7) EIWOG 2010

- Speichervorgang
 - Strommengen, die an (Pumpspeicherkraftwerke, Stromspeicher oder) Anlagen zur Umwandlung in Wasserstoff oder synthetisches Gas ergehen, ohne dass dieser Energieträger ins Gasnetz eingespeist wird
 - sind mit den HKN an den Betreiber „dieser Kraftwerke“ (= Speicher und Umwandlung) zu übertragen
 - Umwandlungsverluste (Wirkungsgrad anhand Gutachten; kein fixer Prozentsatz) = HKN werden entsprechend gelöscht
- Ausspeichern
 - bei der Erzeugung der elektrischen Energie sind diese abgenommenen Strommengen (durch einen Stromhändler) wiederum mit den übertragenen HKN in der Stromkennzeichnung zu belegen

Herkunftsnachweise in Österreich für Speicher

- **Erzeugung erneuerbares Gas auf Basis erneuerbarem Strom gem § 83 (6) EAG**
 - Herkunftsnachweise und Umweltauswirkungen der Stromerzeugung sind auf die **Gaserzeugung zu übertragen**
 - Die der Stromerzeugung zugrundeliegenden Herkunftsnachweise und Umweltauswirkungen sind reduziert um die bei der Gaserzeugung entstehenden Umwandlungsverluste anzuführen und im Strom-Nachweissystem als Energieeinsatz für die Gaskennzeichnung zu klassifizieren
 - Umwandlungsverluste gelten als **Verbrauch des Sektors Energie**
- **Anlagen zur Erzeugung von Gas aus erneuerbaren Quellen, das nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird (Inselanlagen) gem § 81 (3) EAG**
 - Registrierungspflicht von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die
 - Energie für die Eigenversorgung erzeugen oder
 - die erzeugte Energie nicht oder nur teilweise in das öffentliche Netz einspeisen
 - HKN werden generiert und können für statistische Zwecke, Marketingzwecke, Nachhaltigkeitsberichte oder Ähnliches verwendet werden; laut RV nicht handelbare HKN
- **Erzeugung von Gas auf Basis von Strom gem § 129b (5) GWG 2011**
 - Herkunftsnachweise und Umweltauswirkungen der Stromerzeugung sind auf die Gaserzeugung zu übertragen; Umwandlungsverluste sind in der Stromkennzeichnung als Endverbrauch zu berücksichtigen

Herkunftsnachweise in Österreich iZm Speicher

Sektorübergreifende Energiespeicherung:

- Wird ähnlich gehandhabt, wie die Übertragung von HKN wie bereits das Vorgängersystem zu PSKW
- IdR werden jene Nachweise mit dem ältesten Erzeugungsdatum zuerst herangezogen
 - **WICHTIG!** Gültig ist ein Nachweis nur, solange er nicht seine Gültigkeitsdauer gem § 72 (8) EIWOG 2010 bzw § 83 (2) EAG überschritten hat
 - **Dauer:** 12 Monate Geltung ab Erzeugung; spätestens nach 18 Monate „verfallen“
 - in den 6 Monaten dazwischen sind die HKN handelbar und dienen zur Aufbereitung der Strom- bzw Gaskennzeichnung

Book & Claim-Prinzip → (teilweise) Abkehr vom Prinzip

- Verkauf HKN für Strom auf Wunsch des Käufers gemeinsam mit erneuerbaren HKN
- Speichervorgänge von Energie (Übertragung der HKN)
- geförderte erzeugte Energie → nach EAG sind die HKN nur bei österreichischen Kunden einzusetzen
- Förderung durch ÖSG werden HKN mit dem Strom abgekauft

Herkunftsnachweise in Österreich iZm Speicher

HKN sind zu unterscheiden von

Grüingassiegel gem § 85 EAG

- Es dient dem Nachweis der Erreichung der Grün-Gas-Quote gem § 87 EAG
- Herkunftsnachweise für erneuerbares Gas und Grünzertifikate für Gas können damit versehen werden

Grünzertifikate gem § 86 EAG

- Als Nachweis für die Produktion von nicht in das öffentliche Netz eingespeistem erneuerbarem Gas, welches im Endverbrauch eingesetzt oder stofflich genutzt wird (zB als Kraftstoff).
- Wird von der Herkunftsnachweisdatenbank generiert und gelistet
- Ein Grünzertifikat schließt die Ausstellung eines HKN aus
- Anforderungen wie HKN: Dauer/Gültigkeit, Angaben zur Erzeugung, etc

Gesetzliche Förderungen von (Langzeit-)Speicher

EAG Förderungen allgemein → Marktprämie und Investitionszuschüsse

§ 62 „Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas“

- Errichtung einer Anlage mit Mindestleistung von 1 MW kann gefördert werden, sofern
- die Anlage ausschließlich zur Produktion von erneuerbaren Gasen genutzt wird und ausschließlich erneuerbare Elektrizität bezieht
 - Ausgeschlossen von der Förderung sind Anlagen von Netzbetreiber iSv § 22a EIWOG 2010 und Anlagen die Wasserstoff zu Erdgas ins öffentlichen Gasnetz beimengen
 - Förderung kleinere Anlagen (mit einer Mindestleistung von 0,5 MW und einer Höchstleistung von unter 1 MW) sind auch möglich
- Bereits gewährte Investitionszuschuss schließt Marktprämie aus

Hinweis: **Marktprämie** → fördert die Erzeugung und Verkauf von (erneuerbaren) Strom; nicht die Speicherung von Elektrizität

- Eingeschränkte Fördermöglichkeit für **bestimmte Stromerzeugungstechnologien**; Elektrolyseur wird hier nicht als Erzeuger

Fazit: (Langzeit-)Speichers in Österreich

- Speicher wird in drei Kategorien verwendet
 - Pumpspeicherkraftwerke
 - Stromspeicher und
 - Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas
- Speicher haben keine eigene Rolle im EAG oder EIWOG 2010
 - relevant für diverse Förderungen und Herkunftsnachweise
- **Sektorenübergreifende** Bestimmungen zu **Herkunftsnachweise** bestehen im
 - EIWOG 2010, EAG und GWG 2011
- Speicherung ist ein Vorgang und ein technisches Mittel, das gesetzlich berücksichtigt wird
 - im Sinne von Förderungen bei der Errichtung
 - Sektorkopplung iSv Herkunftsnachweisen
- **Elektrolyseur hat (temporäre) Erleichterungen** hinsichtlich Netzgebühren bei Strombezug
 - Aufgrund der Bereitstellung von Flexibilität (wie Pumpspeicherkraftwerke)

Mag.^a Katrin Burgstaller

🌐 <https://energieinstitut-linz.at/team/burgstaller-katrin/>

☎ +43 732 2468 5668

@ burgstaller@energieinstitut-linz.at

Mag.^a Marie-Theres Holzleitner-Senck

🌐 <https://energieinstitut-linz.at/team/marie-theres-holzleitner/>

☎ +43 732 2468 5675

@ holzleitner@energieinstitut-linz.at

NEFI
NEW ENERGY FOR INDUSTRY

powered by **klima+**
energie
fonds

Danke für eure Aufmerksamkeit!